

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Teschenmoschel

vom 07. April 2026

Der Gemeinderat Teschenmoschel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.10.2012 außer Kraft.

Teschenmoschel, 07.04.2026
gez. Sabine Küsters
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

In Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften

für eine Reihengrabstätte (Einzelgrab) 510,00 EUR

in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Wiesengräber)

für eine Reihengrabstätte (Einzelgrab) 510,00 EUR

zuzüglich Pauschale f. erstmalige Anlegung (einmalig) 50,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für 40 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

Grabstätten in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften

- a) eine Wahlgrabstätte (Doppelgrab)
(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen oder 4 Urnen) 1.360,00 EUR
- b) eine Einzelwahlgrabstätte
(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne) 680,00 EUR

Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Wiesengräber)

- c) eine Wahlgrabstätte (Doppelgrab)
(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von zwei Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen oder 4 Urnen) 1.360,00 EUR
zuzüglich Pauschale f. erstmalige Anlegung (einmalig) 50,00 EUR
 - d) eine Einzelwahlgrabstätte
(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne) 680,00 EUR
zuzüglich Pauschale f. erstmalige Anlegung (einmalig) 50,00 EUR
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Pkt. 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr für
 - a) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 34,00 EUR
 - b) eine Einzelwahlgrabstätte als Wiesengrab (wie oben) 17,00 EUR
 - c) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 34,00 EUR
 - d) eine Einzelwahlgrabstätte (wie oben) 17,00 EUR
 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Pkt. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Aschen

- 1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
- 2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|--------------|
| 1) Für die Benutzung der Leichenhalle wird pauschal | 50,00 EUR |
| pro Sterbefall berechnet. | |
| 2) Reinigung der Leichenhalle | Kostenersatz |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------------|
| 1) Trägerlohn | Kostenersatz |
| 2) Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung
(Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) ist
zu leisten | Kostenersatz |
| 3) Erdaustausch je Grabstellen | Kostenersatz |

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

§ 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 07.04.2026
gez. Michael Cullmann
Bürgermeister